

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld) am Donnerstag, 7. März 2013

Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

a)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld ist die Gemeindevertretung mindestens alle 13 Wochen einzuberufen. Dieses widerspricht § 34 Abs. 1 Satz 3 GO, wonach die Gemeindevertretung „mindestens einmal im Vierteljahr“ einberufen werden „soll“. Dieses bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Verpflichtung zur Einberufung der Gemeindevertretung besteht, dass davon aber abgesehen werden kann, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen. Derartige Gründe würden vorliegen, wenn objektiv kein Beratungsbedarf vorliegt und wenn von den Fraktionen, einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder anderen Ausschüssen keine Tagesordnungspunkte angemeldet worden sind.

§ 2 Abs. 1 der Hauptsatzung sollte daher der gesetzlichen Vorgabe angepasst werden.

b)

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über den Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

Nachdem durch das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371 ff.) in § 76 GO zunächst ein neuer Absatz 4 angefügt worden war, wonach über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen ausschließlich die Gemeindevertretung zu entscheiden hatte, ist diese Bestimmung nunmehr durch Gesetz vom 28.11.2012 (GVOBl. S. 739) um einen Satz 4 ergänzt worden, der folgenden Wortlaut hat:

„Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.“

Die bislang in Satz 4, jetzt Satz 5, geregelte Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur jährlichen Vorlage eines Berichts, in dem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, bezieht sich nunmehr nur noch auf Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften aus § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Hauptsatzung herauszunehmen und diese in der neuen Ziffer 2 derart zu regeln, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze

von 500,00 Euro entscheidet. Über alle darüber hinausgehenden Zuwendungen bliebe es danach bei der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

c)

Durch das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 22.03.2012 ist § 35 Abs. 2 Satz 1 GO dahingehend geändert worden, dass über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gemeindevertretung nur noch „im Einzelfall“ entschieden werden darf. Ein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände durch Satzung ist damit nicht mehr möglich.

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung bestimmt in Satz 2, dass eine Teilnahmeberechtigung der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes an nicht öffentlichen Sitzungen nur besteht, soweit gleichstellungsrelevante Themen behandelt werden. Da es keine nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mehr gibt, wird empfohlen, diesen Satz zu streichen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Im Auftrage

gez. Maseberg
Cord Maseberg

gesehen:
gez.

Arnold Schumacher
(Der Bürgermeister)

Anlage(n):

Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde